

**SATZUNG**  
über  
das Bestattungswesen in der Gemeinde Rott a. Inn  
(Bestattungssatzung)  
Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt auf Grund der Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1  
und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende  
**SATZUNG**  
**ÜBER**  
**DAS BESTATTUNGSWESEN**

**§ 1**  
Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtung:  
-Ein Leichenhaus im kirchlichen Friedhof Rott a. Inn

**§ 2**  
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) dieser Bestattungseinrichtung bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**  
Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im kirchlichen Friedhof Rott a. Inn zur Bestattung vorgesehenen Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und der Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird in einem offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt. Diese Leichen werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Bestattungsverordnung.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

**§ 4**  
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche aus dem Gemeindegebiet ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 10 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen, wenn eine Aufbewahrung nicht anderweitig sicher- gestellt ist. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altersheim usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für Leichen, die nur deshalb nicht im kirchlichen Friedhof in Rott a. Inn bestattet werden, weil sie an einen anderen Bestattungsort überführt werden und eine Ausnahme nach Abs. 3 Buchstabe b nicht gegeben ist.

**§ 5**  
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, werden Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt.

## §7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1987 in Kraft.

Die Satzung für das Bestattungswesen vom 17.11.1975 tritt gleichzeitig außer Kraft.